BGer 5A 548/2022 vom 22. Juli 2022

Bundesgericht, 2022-07-22, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_5A_548_2022

FR: TF 5A 548/2022 du 22 juillet 2022

IT: TF 5A 548/2022 del 22 luglio 2022

Regeste

Genehmigung eines Berichtes | Familienrecht

Erwägungen

E. 1

Die Beschwerde hat eine Begründung zu enthalten, in welcher in gedrängter Form dargelegt wird, inwiefern der angefochtene Entscheid Recht verletzt (Art. 42 Abs. 2 BGG), was eine sachbezogene Auseinandersetzung mit dessen Erwägungen erfordert (BGE 140 III 115 E. 2; 142 III 364 E. 2.4).

E. 2

Die kurz gehaltene Beschwerde besteht aus am Anfechtungsgegenstand, nämlich der Berichtsgenehmigung, vorbeigehenden Fragen (wieso man die Beiständin behalten müsse, wenn sie nichts tue; ob es normal sei, wenn diese lüge; wieso das Obergericht die Beistandschaft nicht aufgehoben habe; wieso das Familiengericht das rechtliche Gehör verweigert habe) und enthält keine sachgerichtete Auseinandersetzung mit den ausführlichen Erwägungen des angefochtenen Entscheides. Es ist weder dargetan noch überhaupt ersichtlich, inwiefern dieser Recht verletzen soll.

E. 3

Nach dem Gesagten ist die Beschwerde offensichtlich nicht hinreichend begründet, weshalb auf sie im vereinfachten Verfahren nach Art. 108 Abs. 1 lit. b BGG nicht einzutreten ist.

E. 4

Die Gerichtskosten sind dem Beschwerdeführer aufzuerlegen (Art. 66 Abs. 1 BGG).
Demnach erkennt das präsidierende Mitglied:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.